

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof Ottenstein
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Mariä Himmelfahrt, Alstätte-Ottenstein

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 31 der Satzung für den Friedhof Ottenstein der kath. St. Mariä Himmelfahrt, Alstätte-Ottenstein in der Fassung vom 01.07.2021 am 22.04.2021 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Alstätte-Ottenstein in Ottenstein - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

(4) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.09.2002 außer Kraft.

Ahaus-Ottenstein, den 22.04.2021
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Mariä Himmelfahrt, Alstätte-Ottenstein

Siegel Kirchenvorstand



Sofia Fyze
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

[Signature]
Mitglied

[Signature]
Mitglied

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Alstätte-Ottenstein vom 01.07.2021

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Grabnutzungsgebühren

Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsfläche sowie für die Erstellung und Verwaltung der Friedhofseinrichtung.

1. Reihengräber
 - 1.1 zur Eigenpflege
 - a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren 133,23 €
 - b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren 191,46 €
 - 1.2 zur Pflege durch den Friedhofsträger
 - a) Erdrasenreihengrab für die Bestattung einer Person 484,34 €
 - b) Grabplatte verpflichtend für Erdrasenreihengrab unter 1.2 a) 111,85 €
 - c) Reihengrab in einer Gemeinschaftsgrabanlage 260,60 €
Für diese Position ist der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit einem durch den Friedhofsträger zugelassenen Betrieb erforderlich.
2. Wahlgräber
 - a) Wahlgrab 1-stellig 287,20 €
 - b) Wahlgrab 2-stellig 337,72 €
 - c) Wahlgrab 3-stellig 388,25 €
 - d) Wahlgrab 4-stellig 438,77 €

3.	Urnengräber	
3.1	zur Eigenpflege	
	a) Urnenwahlgrab	229,40 €
	b) Umrandung verpflichtend für Urnenwahlgrab unter 3.1 a)	318,37 €
3.2	zur Pflege durch den Friedhofsträger	
	a) Urnenrasenreihengrab für die Bestattung einer Person	391,14 €
	b) Grabplatte verpflichtend für Urnenrasenreihengrab unter 3.2 a)	87,25 €
	c) Urnengrab in einer Gemeinschaftsgrabanlage	253,34 €
	<i>Für diese Position ist der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit einem durch den Friedhofsträger zugelassenen Betrieb erforderlich.</i>	

§ 2 Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

1.	Verlängerung Wahlgräber pro Jahr	
	a) Wahlgrab 1-stellig	9,46 €
	b) Wahlgrab 2-stellig	11,14 €
	c) Wahlgrab 3-stellig	12,64 €
	d) Wahlgrab 4-stellig	13,25 €
2.	Verlängerung Urnengräber pro Jahr	
	a) Urnenwahlgrab	7,65 €

§ 3 Bestattungsgebühren

Bestattungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Bestattung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Bestattungsunternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen dem Beauftragendem und dem Bestatter zustande.

§ 4 Umbettungen und Exhumierung

Umbettungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Umbettung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Bestattungsunternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen dem Beauftragendem und dem Bestatter zustande.

§ 5 Unterhaltungsgebühr zur Pflege des Friedhofes

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient der Deckung der anteiligen Kosten für die Pflege des Friedhofes (Pflege der Außenanlagen, Instandhaltungskosten, Abfallentsorgung, Bereitstellung von Gießwasser und anteilige Verwaltungskosten)

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Sterbefall	761,17 €
Friedhofsunterhaltungsgebühr je Nacherhebung (5 Jahre)	126,86 €

§ 6 Nutzung der Friedhofshalle und Leichenhalle

- | | |
|---|----------|
| 1. Nutzung der Friedhofshalle für die Trauerfeier | 154,38 € |
| 2. Nutzung der Leichenhalle | 140,68 € |

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 08.07.2002 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Ahaus-Ottenstein, den 22.04.2021

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Mariä Himmelfahrt, Alstätte-Ottenstein

Siegel Kirchenvorstand



Stefan J...
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

[Signature]
Mitglied

[Signature]
Mitglied

VZ: 110-KKG 20987/2015

KKG St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus-Alstätte
Genehmigung des Rechtsgeschäftes: Friedhofsgebührenordnung
Friedhof Ottenstein

10.05.2021

Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) – ebenfalls erteilt.

i.V.

[Signature]
Dominique Hopfenitz
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

